

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Maskenpflicht an Schulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und fachaufsichtliche sowie dienstrechtliche Weisung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. September 2020 muss, wer sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) tragen. Hiervon ausgenommen sind gemäß Ziffer 5

- a) Personen, die sich im Unterricht befinden,
- b) Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen,
- c) Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung, aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- d) Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme.
- e) Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen, sofern sie sich lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten. Die Gruppen werden gemäß dem Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert.

- f) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie sich ihrem Klassenverband aufhalten.
- g) Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an allgemeinbildenden Schulen, sofern sie sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- h) Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden.

Die Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht wurden ebenfalls in die Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung - SchulCoronaVO M-V) vom 3. November 2020 unter Paragraph 4 übernommen. Zusätzlich wurden folgende Ausnahmen ergänzt:

- 9. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
- 10. externes pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
- 11. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Aufgrund steigender Infektionszahlen wird das Tragen einer MNB weiterhin als notwendig erachtet. Die Positivquote der Labor-Testungen lag in der 43. Kalenderwoche bei 2,45 Prozent (Stand: 27. Oktober 2020). Quelle: Wochenbericht Abstrichzahlen - Labor-Testungen auf den Erreger der Corona-Virus-Erkrankung in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Maskenpflicht an den Schulen wurde laut Presseerklärung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei Schulbeginn im August mit einem Anstieg der Neuinfektionen begründet. Tatsächlich stieg die Zahl der positiv Getesteten in dem fraglichen Zeitraum um rund 49 %, allerdings stieg die Zahl der Tests zugleich um rund 50 %. Die Positivrate verblieb unverändert bei rund 0,9 %.

- 1. Wie steht die Landesregierung in Kenntnis des Zusammenhangs der Anzahl der Tests und der Anzahl der positiv Getesteten sowie einer unveränderten Positivrate zu ihrer damaligen Entscheidung?

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Prävention und dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit, um die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen.

Seit Beginn des neuen Schuljahres konnte der Unterricht an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes weitestgehend in Präsenz stattfindenden. Somit hält die Landesregierung die festgelegten Maßnahmen für erfolgreich.

Es liegen deutliche wissenschaftliche Erkenntnisse für einen präventiven Effekt von MNB vor.

Die Positivquote aller Testungen in Mecklenburg-Vorpommern weist zwischen Juni 2020 (0,08 Prozent) und Oktober (bis einschließlich Kalenderwoche 42) mit 1,58 Prozent eine deutliche Steigerung auf.

Insbesondere unter Berücksichtigung der zunehmenden Steigerung der positiv getesteten Personen in Mecklenburg-Vorpommern und unter Berücksichtigung der aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens ist eine Reduzierung bewährter präventiver Maßnahmen (zum Beispiel Tragen der MNB) unter Gesichtspunkten der Risikoabwägung nicht vertretbar.

Des Weiteren besteht nach dem aktuellen Hygieneplan für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern keine durchgängige Pflicht zum Tragen einer MNB in Schulen. Da Schüler während des Schultages den überwiegenden Teil der Zeit in ihren definierten Gruppen und im Unterricht verbringen, wo keine Tragepflicht für eine MNB besteht, folgt daraus, dass von Schülern nur während einer deutlich kürzeren Zeit eine MNB zu tragen ist.

2. Hält die Landesregierung an ihrer damaligen Begründung fest?
Wenn nicht, wie begründet sie die Maskenpflicht aus heutiger Sicht?

Ja, die Landesregierung hält an ihrer Begründung fest. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hat die Landesregierung die schädlichen Auswirkungen der Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche, insbesondere die psychischen Folgen, bei ihrer Entscheidung bedacht?
Wie gewichtet sie diese Nachteile?

Der Landesregierung sind die wissenschaftlichen Belege, die diese Frage stützen, nicht bekannt. Mit Bezug zu Ziffer 5 Buchstabe c der Allgemeinverfügung vom 15. September 2020 und Paragraph 4 Ziffer 3 der Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung - SchulCoronaVO M-V) vom 3. November 2020 sind Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, von der Pflicht zum Tragen einer MNB befreit. Des Weiteren gilt im Sinne einer Risikoabwägung, dass der Nutzen des Tragens einer MNB höher einzuschätzen ist, als ein nicht bekanntes Risiko etwaiger psychischer Folgen durch das Tragen einer MNB.

Entgegen der in der Frage implizierten Angabe von „schädlichen Auswirkungen der Maskenpflicht bei Kindern und Jugendlichen“, insbesondere psychischer Folgen, sind der Landesregierung solche Folgen bei gesunden Kindern und Jugendlichen nicht bekannt.

4. Hält die Landesregierung es für unbeachtlich, ob in einem weiteren räumlichen Umfeld einer Schule überhaupt noch ein Infektionsgeschehen stattfindet?
Wie begründet sie bei ausbleibenden Neuinfektionen das Festhalten an der Maskenpflicht?

Die Allgemeinverfügung vom 15. September 2020 und die Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung - SchulCoronaVO M-V) vom 3. November 2020 gelten unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz, da es sich hierbei um präventive Maßnahmen handelt, die dem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit dienen. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis kann die Ausbreitung des Virus zum Teil von einer Mund-Nase-Bedeckung zurückgehalten beziehungsweise gehindert werden.

5. Welche Kriterien müssen nach Auffassung der Landesregierung vorliegen, um die Maskenpflicht an Schulen aufzuheben?

Hierfür müsste eine Empfehlung zur Aufhebung der Maskenpflicht seitens der Gesundheitsexpertinnen und -experten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, der Universitäten Rostock und Greifswald sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehen erfolgen.

6. Hat die Landesregierung unter der Annahme des Fehlens eines sicheren Impfstoffs und eines weiterhin geringfügigen Infektionsgeschehens im Lande eine zeitliche Vorstellung davon, wie lange die Maskenpflicht bestehen bleiben soll?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.